HOHE BEHÖRDE

ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG Nr. 37/53

über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 65 des Vertrages für Kartelle vorgesehenen Verbote.

Vom 11. Juli 1953.

Auf Grund der Artikel 65 und 80 des Vertrages und des § 12 Abs. 2 des Übergangsabkommens,

in der Erwägung, daß die Bestimmungen des Artikels 65 mit der Errichtung des gemeinsamen Marktes in Kraft getreten sind, mit Ausnahme für diejenigen Kartelle, die zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden und für die § 12 des Übergangsabkommens anzuwenden ist,

in der Erwägung, daß die Hohe Behörde gemäß § 12 Abs. 2 des Übergangsabkommens bei Verweigerung der in Artikel 65 § 2 vorgesehenen Genehmigung angemessene Fristen festzusetzen hat, nach deren Ablauf die in Artikel 65 vorgesehenen Verbote wirksam werden,

in der Erwägung, daß die in Artikel 65 § 2 vorgesehenen Genehmigungen sich nur auf Vereinbarungen über Spezialisierung, gemeinsamen Ein- oder Verkauf oder auf analoge Vereinbarungen beziehen,

in der Erwägung ferner, daß für die bei Errichtung des gemeinsamen Marktes bestehenden Kartelle, für die ein begründeter Antrag auf Genehmigung gemäß Artikel 65 § 2 nicht gestellt ist, eine angemessene Frist festgesetzt werden muß, nach deren Ablauf die in Artikel 65 vorgesehenen Verbote wirksam werden,

in der Erwägung andererseits, daß für die Vereinbarungen, für die ein solcher Antrag gestellt ist, bei Verweigerung der Genehmigung in der betreffenden Entscheidung eine Frist festgesetzt werden muß, nach deren Ablauf die Verbote wirksam werden,

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Diese Entscheidung ist anwendbar auf die Unternehmen, die auf dem Gebiete von Kohle und Stahl innerhalb der Gemeinschaft eine Produktionstätigkeit ausüben sowie auf die Unternehmen oder Organisationen, die auf demselben Gebiet gewerbsmäßig eine Vertriebstätigkeit ausüben mit Ausnahme des Verkaufs an Haushaltungen oder an Kleingewerbetreibende. Diese Entscheidung bezieht sich auf alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, auf alle Beschlüsse von Verbänden von Unternehmen und auf alle verabredeten Praktiken zwischen Unternehmen, soweit diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder Praktiken bei Errichtung des gemeinsamen Marktes für das betreffende Erzeugnis bereits bestanden.

Artikel 2

Die in Artikel 65 des Vertrages vorgesehenen Verbote treten mit dem 31. August 1953 in Kraft, soweit nicht durch eine besondere Entscheidung der Hohen Behörde ein früherer Zeitpunkt bestimmt worden ist.

Artikel 3

(1) Artikel 2 gilt nicht für Vereinbarungen, für die vor dem 31. August 1953 auf Grund des Artikels 65 § 2 des Vertrages ein schriftlicher, begründeter Antrag auf Genehmigung gestellt ist.

(2) Wird die Genehmigung verweigert, so hat die ablehnende Entscheidung den Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Verbote des Artikels 65 des Vertrages wirksam werden.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am fünften Tage nach ihrer Verkündung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 11. Juli 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET